

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 26 vom 28. Januar 2022

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Digitale Anzeige im Zusammenhang mit Geldwäschebeauftragten freigeschaltet
- Wichtige Dokumente im passwortgeschützten Bereich der FIU und Registrierungspflicht
- Jahresbericht der FIU
- Bundeslagebild Organisierte Kriminalität
- Erinnerung: Registrierungspflicht beim Transparenzregister
- Ungültig: „Merkblatt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten“

A. Digitale Anzeige „Geldwäschebeauftragte“

Verpflichtete des Geldwäschegesetzes, die eine/einen Geldwäschebeauftragten oder Gruppengeldwäschebeauftragten bestellen müssen, haben der Aufsichtsbehörde sowohl die Bestellung als auch die Entpflichtung dieser Person und der Stellvertretung vorab anzuzeigen (§§ 7 Abs.4 und 9 Abs. 1 GwG).

Ab sofort steht für diese Anzeigen ein hessenweit einheitliches Online-Formular als digitale Leistung zur Verfügung. Bitte nutzen Sie das [digitale Formular](#) für Ihre Mitteilungen zu folgenden Sachverhalten:

- Anzeige der Bestellung oder der Entpflichtung einer/eines Geldwäschebeauftragten und/oder einer Stellvertretung
- Anzeige der Bestellung oder der Entpflichtung einer/eines Gruppengeldwäschebeauftragten und/oder einer Stellvertretung.

Sonstige Mitteilungen, wie z.B. Änderungen der Mailadresse, Namensänderung nach Heirat etc. teilen Sie bitte weiterhin per Post, E-Mail oder Telefax mit. Bitte nutzen Sie für Ihre digitalen Mitteilungen einen aktuellen Browser, da Sie sonst ggf. eine Fehlermeldung erhalten. Die [Online-Anzeige zu Geldwäschebeauftragten](#) wird auch auf der Homepage der Behörde verlinkt. Auf Wunsch wird Ihnen auch weiterhin ein ausfüllbarer Vordruck zugesandt.

B. Wichtige Dokumente im passwortgeschützten Bereich der FIU und Registrierungspflicht

Verpflichtete des Geldwäschegesetzes müssen sich spätestens ab dem 1. Januar 2024 und unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung [bei der FIU elektronisch registrieren](#) (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG mit Übergangsregelung). Nach erfolgter Registrierung über das Web-Portal goAML der Zentralstelle für Finanztransaktions-untersuchungen (FIU) erhalten Verpflichtete Zugang zu Informationen, die nur im passwortgeschützten Bereich und nicht öffentlich verfügbar sind. Eine zeitnahe Registrierung ist bereits aus diesem Grund empfehlenswert. Danach sind Ihnen z.B. **Typologiepapiere** zugänglich, die Anhaltspunkte dazu enthalten, wie bestimmte Branchen typische Geldwäscheverdachtsmomente erkennen können. Folgende Typologiepapiere der FIU mit allgemeiner Bedeutung oder spezifischen Hinweisen für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors sind derzeit verfügbar:

- Besondere Anhaltspunkte für den Nichtfinanzsektor
- Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Kfz-Handel
- Besondere Anhaltspunkte für den Kunst- und Antiquitätenhandel
- Besondere Anhaltspunkte für den Uhren- und Schmuckhandel
- Besondere Anhaltspunkte für den Immobiliensektor und Fallbeispiele aus dem Immobiliensektor
- Besondere Anhaltspunkte für Versicherungsvermittler
- Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit COVID 19
- Anhaltspunkte für das Erkennen einer möglichen Terrorismusfinanzierung
- Besondere Anhaltspunkte für die Glücksspielbranche
- Besondere Anhaltspunkte zur Erkennung von Korruption
- Anhaltspunkte Einziehung fremder Forderungen.

Darüber hinaus stellt die **Arbeitsgruppe „Geldwäsche im Immobiliensektor“** der „Anti-Financial-Crime-Alliance (AFCA) im internen Bereich der FIU ein „**Whitepaper**“ und ergänzende „**Business Cases**“ zur Ausprägung der Geldwäsche im Immobiliensektor zur Verfügung. Das Whitepaper zeigt aktuelle Auffälligkeiten und neue Trends sowie Handlungsbedarfe für die Geldwäscheprävention im Immobiliensektor. Mit der Anlage „Business Cases“ wird eine Fallsammlung zur Verfügung gestellt, die dargestellt, welche Sachverhalte beispielhaft von Verpflichteten näher untersucht wurden und ggf. zu einer Verdachtsmeldung geführt haben.

Auch die **Egmont-Group** hat weiterführende Dokumente – auch in deutscher Sprache – im internen Bereich der FIU eingestellt, u.a. zum Thema „Professionelle Geldwäsche“ und zur Terrorismusfinanzierung durch Einzeltäter und kleine Zellen.

C. Jahresbericht der FIU

Die FIU hat im August 2021 ihren Jahresbericht über die Auswertung der Verdachtsmeldungen aus 2020 veröffentlicht. Die Gesamtzahl der Meldungen ist weiter gestiegen auf insgesamt 144.005. Aus dem gesamten Nichtfinanzsektor (einschließlich rechtsberatender Berufe) wurden knapp 2 % der Meldungen abgegeben. Der [Jahresbericht 2020](#) ist öffentlich zugänglich auf der FIU-Seite eingestellt.

D. Bundeslagebild Organisierte Kriminalität (OK)

Am 1. November 2021 hat das Bundeskriminalamt (BKA) das [„Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2020“](#) veröffentlicht. Die polizeilich bekannten Erträge aus OK-Taten beliefen sich auf rund 1 Mrd. Euro, was die enormen Gewinnmöglichkeiten aufzeigt. Dabei muss laut BKA zusätzlich von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden. Die erwirtschafteten Erträge werden, so der Bericht, z.B. für Investitionen in bestehende legale Unternehmen, den Erwerb von Immobilien und für Zwecke der Korruption bzw. Einflussnahme verwendet, woraus sich ein insgesamt hohes Schadens- und Bedrohungspotenzial ableiten lässt. Bei rund 41% aller OK-Ermittlungsverfahren wurden Geldwäscheaktivitäten festgestellt. Dies stellt einen Rekordwert dar.

E. Erinnerung: Registrierungspflicht beim Transparenzregister

Hier nochmals im Überblick die nahenden Übergangsfristen für die erforderlichen Eintragungen ins [Transparenzregister](#) - im Übrigen verweise ich auf meinen Newsletter Nr. 25 vom 10. August 2021:

Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien	31. März 2022
GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft	30. Juni 2022
In allen anderen Fällen	31. Dez. 2022

F. Ungültig: „Merkblatt „Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten“ Stand: Februar 2020

Aufmerksame Leser:innen haben darauf hingewiesen, dass im Netz noch das Merkblatt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten mit Stand Februar 2020 kursiert, was ich leider nicht beeinflussen kann. Da dieses nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht, habe ich es bereits im Frühling 2021 von der Homepage genommen. Es soll bundeslän-

derübergreifend aktualisiert werden und wird Ihnen danach auch auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt wieder zur Verfügung stehen.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim
Regierungspräsidium
Darmstadt

Kontakt: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de;

Ansprechpartnerin: Penelope Schneider,
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de zur Verfügung.

Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt